

ULV-Ausschuss, 20. Sitzung, 06.07.2022

TOP 1, Bürgerinnen und Bürger fragen

Thema:

Errichtung von Windrädern zur Förderung der Landschaftspflege

Die Bürger des Landkreises Ebersberg haben am 16.05.2021 mehrheitlich dafür gestimmt, dass im Ebersberger Forst maximal fünf Windräder errichtet werden können, und zwar explizit **zur Förderung der Landschaftspflege**.

Die Errichtung von maximal 5 Windrädern ist also nach dem Votum der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises ganz klar an die **Bedingung** geknüpft, dass die Windräder die Landschaftspflege fördern.

Die Förderung der Landschaftspflege ist mithin sogar die **Voraussetzung** für eine Errichtung von Windrädern im Ebersberger Forst.

Die Windräder dürfen also nach dem erklärten Willen der Bevölkerung des Landkreises gar nicht errichtet werden, wenn sie nicht die Landschaftspflege fördern!

Nun sind Windräder bekanntlich technische Anlagen. Sie bestehen aus Fundamenten, Türmen, Maschinenhäusern und Rotorblättern.

Da stellt sich schon ganz grundsätzlich die Frage, ob solche Industrieanlagen die Landschaftspflege überhaupt fördern können. Wie soll das gehen?

Was „Landschaftspflege“ ist, steht im §1 des Bundesnaturschutzgesetzes, im Volltext „*Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege*“! Aus dem Wortlaut des § 1 dieses Gesetzes leite ich meine konkreten Fragen ab:

Wie genau fördert die Errichtung und der Betrieb von Windrädern im LSG Ebersberger Forst

1. die Biologische Vielfalt ?
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ?
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft ?

Auf eine Frage in der Sitzung des ULV-Ausschusses am 9. Februar zu einem möglichen finanziellen Schaden für den Landkreis durch die Insolvenz der Green City AG habe ich als Antwort eine „subjektive“ Einschätzung erhalten. Heute bin ich dankbar für eine objektive Antwort.

Dr. Falk Billion

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Fragen von Dr. Falk Billion:

Wie genau fördert die Errichtung und der Betrieb von Windrädern im LSG Ebersberger Forst

1. die Biologische Vielfalt?
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter?
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft?

Antworten in grün auf die Fragen von Dr. Falk Billion:

Die Frage des Ratsbegehrens lautete:

„Sind Sie dafür, dass der Landkreis Ebersberg zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Landschaftspflege die ihm zur Verfügung stehenden grundstücksrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um darauf hinzuwirken, dass im Ebersberger Forst maximal fünf Windräder errichtet werden?“

Zum einen soll also sichergestellt werden, dass **nicht mehr als fünf Windräder** im Ebersberger Forst errichtet werden. Zum anderen soll gewährleistet werden, dass im Ebersberger Forst **nicht an verschiedenen Stellen** Windkraftanlagen errichtet werden. Um dies zu erreichen, wird es der Landkreis Ebersberg versuchen, die für Windkraft in Frage kommenden Flächen zu konzentrieren. Hierfür wird in Erwägung gezogen, auf Flächen des Forstes die Errichtung von Windkraftanlagen grundstücksrechtlich zu verhindern. Nur verbleibende Teilflächen könnten ggf. von dieser grundstücksrechtlichen Begrenzung ausgenommen werden. Durch eine solche Konzentration würde erreicht, dass maximal fünf Windkraftanlagen errichtet werden können. Eine derartige Vorgehensweise diene sowohl dem Klimaschutz als auch der Landschaftspflege.